

Datenerhebung Mittelnachweis und Verwendung der Studienqualitätsmittel

Gemäß § 14 b Abs. 1 Sätze 1 - 3 NHG in der o. a. Fassung sind die Studienqualitätsmittel für die Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen zu verwenden.

Gemäß § 14 b Abs. 4 NHG in der o. a. Fassung berichtet jede Hochschule dem Fachministerium zum 31. März und zum 30. September über die Verwendung der Studienqualitätsmittel in den vorangegangenen Semestern oder Trimestern (s. Ziffer 3.7 der Richtlinie zur Gewährung von Studienqualitätsmitteln - Nds.MBL.Nr.45/2017, S. 1484).

Hochschule: Georg-August-Universität Göttingen (ohne UMG)

Stand: 22.09.2025

[illegible]

Ergänzung zu 2.9 - Verplante Mittel für Maßnahmen zur Verbesserung der lehr- und lernbezogenen Infrastruktur:

Lern-Arbeitsplätze für Studierende am Nord-Campus	Euro	119.928,54
Lern-Arbeitsplätze für Studierende in der Waldwegbibliothek	Euro	50.000,00

Quote: $169.929 \text{ €} / 7.202.395 \text{ €} = 2,0 \% < 40\%$

Ergänzung zu 2.11 - Ausgaben für Maßnahmen zur Unterstützung der Studienentscheidung von Studieninteressierten

Öffentlichkeitsarbeit (v.a. Flyerdruck und digitale Informationen)	Aufwand in Euro	5.000,00
--	-----------------	----------

Quote: $5.000 \text{ €} / 7.202.395 \text{ €} = 0,07 \% < 40\%$

Ergänzung zu 2.12 - Weitere Verwendungszwecke:

[illegible]